

auch verbindlich, fair in der Formulierung, aber auch ohne allzu ängstliche taktische Erwägungen und „stark in der Sache“ tun. Die deutlichen Worte des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zu den Problemen, die zuvor in der „Kölner Erklärung“ von theologischer Seite öffentlich angesprochen waren, haben ihm weithin Achtung eingetragen. Es war das mindeste, was zu tun war, und es verdient, mit noch größerer Präzision wiederholt zu werden, wenn es angezeigt erscheint. Es darf jedenfalls nicht vorschnell beirren, wenn da und dort auch ein Bischof Anstoß nimmt: dies kann sehr unterschiedliche Gründe haben und rechtfertigt in keinem Fall, plötzlich „Angst vor der eigenen Courage“ zu bekommen. Insgesamt verinnerlichen Laiengremien auf allen Ebenen oft noch zu wenig jene Funktionsteilung, die es nicht selten angezeigt sein läßt, daß gerade Laien umso deutlicher das aussprechen, was Bischöfen – manchmal auch aus wohlwollenden Gründen – zu sagen nicht oder noch nicht tunlich erscheint.

Franz-Xaver Kaufmann

Die Bischofskonferenz im Spannungsfeld von Zentralisierung und Dezentralisierung*

Ausgehend von dem Phänomen der weitgehenden Verrechtlichung der sozialen Dimension des katholischen Christentums und der damit verbundenen Zentralisierungstendenzen beschreibt der Autor aus sozialwissenschaftlicher Sicht Engführungen und Gefahren der gegenwärtigen kirchlichen Entwicklung, die sich besonders auch auf das Institut der Bischofskonferenzen und auf das Verhältnis von Teil- und Ortskirchen zur Gesamtkirche negativ auswirken. Mit vielen Theologen, Kirchenhistorikern und -rechtlern hält er es für bedenklich, daß im Entwurf der römischen Bischofskongregation

* Es handelt sich bei diesem Beitrag um die autorisierte Kurzfassung einer Abhandlung, die im Sammelwerk „Die Bischofskonferenz. Theologischer und juristischer Status“, hrsg. von H. Müller und H. J. Pottmeyer, Düsseldorf 1989, erschienen ist.

„Der theologische und juristische Status der Bischofskonferenzen“ deren Status und Kompetenzen sehr restriktiv interpretiert und ihnen keinerlei Rechte gegenüber der römischen Kurie eingeräumt werden. Nicht nur das Kirchenbild des Zweiten Vatikanums, sondern auch Kommunikationserfordernisse und Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit sprechen dafür, daß den Ortskirchen und den Bischofskonferenzen gemäß dem Subsidiaritätsprinzip größere Kompetenzen zugestanden werden. red

Der Entwurf eines kirchenamtlichen Dokuments über den theologischen und juristischen Status der Bischofskonferenzen ist wenig geeignet, das Augenmerk auf die sozialen Verhältnisse der Kirche zu lenken, deren Ordnung durch das Institut der Bischofskonferenzen seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil zunehmend mitbestimmt wird. Man denkt von den Kriterien einer kirchlichen Ordnung her, wie sie sich im Rahmen des seit dem „großen Schisma“ (1054) eingeschlagenen Sonderweges der lateinischen Kirche entwickelt haben.

Charakteristisch für dieses Denken ist die weitgehende Verrechtlichung der sozialen Dimension des katholischen Christentums, welches aus der unvermittelten Dualität von theologischer und kanonistischer Kirchenauffassung resultiert. Der kanonistische Positivismus sollte erst durch das Konzil überwunden werden. In zahlreichen Dokumenten des Konzils – so für das hier in Frage stehende Problem vor allem im Bischofsdekret „Christus Dominus“ – finden sich kirchenrechtlich relevante Überlegungen und Schlußfolgerungen aus der Kirchenkonstitution. Die grundlegende Frage, inwieweit sich aus dem theologischen Charakter von Kirche als „communio“ auch Grenzen der Gestaltungsfreiheit des Kirchenrechts und damit Kriterien für die Wahrnehmung des päpstlichen Jurisdiktionsprimats ableiten lassen, blieb allerdings unerörtert.

Eine überzeugende Vermittlung zwischen Ekklesiologie und Kirchenrecht läßt sich allerdings vermutlich überhaupt nicht in Form allgemeiner Grundsätze und Begriffe leisten. Vielmehr muß die Spannung zwischen der Kirche als sakramentalem Ge-

heimnis und der Kirche als historisch gewachsener Rechts- und Sozialform des Christentums als *konstitutives* Moment eines Kirchenverständnisses, das unter den Bedingungen einer pluralistischen Kultur noch Glaubhaftigkeit beanspruchen kann, erkannt und ernstgenommen werden. Die göttliche Stiftung realisiert sich nur in variablen (aber nicht beliebigen!) geschichtlichen Formen, über deren theologische, juristische und soziale Angemessenheit das kirchliche Amt zu wachen und das „Volk Gottes“ sich zu verständigen hat.

1. *Bischofskonferenzen als intermediäre Instanzen*

Bischofskonferenzen sind ein neuartiges Element der organisatorischen und sozialen Struktur im Jurisdiktionsbereich des abendländischen Patriarchats, und sie haben seit ihrer Anerkennung durch das letzte Konzil und infolge ihrer praktischen Zweckmäßigkeit große Bedeutung gewonnen; sie sind auch im neuen CIC verankert. Die Episkopate organisieren sich überwiegend auf nationalstaatlicher Ebene. Da staatlich verfaßte Nationalgesellschaften heute den dominierenden Typus abgegrenzter Kommunikationsbereiche und der kollektiven Identifikation darstellen, entspricht es praktischer Klugheit, wenn die Kirche in der Wahrnehmung ihrer pastoralen Aufgaben sich der bestehenden Strukturen sozialer Kommunikation bedient. Mit den Bischofskonferenzen schaffen sich die Kirchen eines bestimmten Gebietes ein Handlungszentrum, das geeignet ist, nach Ort und Umständen verschiedene Aufgaben zu übernehmen, durch welche die Einzeldiözesen entweder überfordert wären, oder die sich schon von der Natur der Aufgabe her primär auf dem überdiözesanen Niveau politisch verfaßter Kommunikationsstrukturen stellen.

Gemäß römisch-katholischem Selbstverständnis besteht die Kirche gleichzeitig als Universalikirche unter der Leitung des Papstes und als Ortskirche unter der Leitung des Bischofs. Um die kirchliche Einheit zu gewährleisten, haben sich seit der frühen Kirchengeschichte verschiedene Formen permanenter (z. B. Patriarchate, Kirchenprovinzen) und von Zeit zu Zeit sich konstituierender (z. B. Regionalkonzilien, Bischofs-

synoden) Mittelinstanzen herausgebildet. Bischofskonferenzen stellen lediglich einen neuen Organisationstypus zur Lösung des alten kirchlichen Problems der Vermittlung zwischen Orts- und Universalikirche dar. Wie die älteren Formen müssen auch sie als Ausdruck göttlich gewollter *communio ecclesiarum* und als regional begrenzte Form bischöflicher Kollegialität verstanden werden¹. Diese Vermittlungsfunktion ist im römischen Textentwurf allerdings kaum Gegenstand der Überlegungen. Vielmehr wird befürchtet, daß die Stellung des Einzelbischofs zugunsten derjenigen der Bischofskonferenz abgewertet werde. Denn die Bischofskonferenzen haben nicht nur die Aufgabe gegenseitiger Konsultation und pastoraler Koordinierung, sondern unter genauer umschriebenen Bedingungen auch Kompetenzen zur Rechtsetzung, d. h. der Herstellung bindender Entscheidungen.

Überdies bringt es die überwiegend massenmedial vermittelte gesellschaftliche Wahrnehmung von Kirche mit sich, daß Verlautbarungen einer Bischofskonferenz größere Beachtung erfahren als die Verlautbarungen eines einzelnen Bischofs. Das ist aber keine Folge innerkirchlicher Kompetenzverschiebungen, sondern von gesellschaftlichen Veränderungen. Aus organisationstheoretischer Sicht ist es offenkundig, daß intermediäre Instanzen notwendigerweise in einer Doppelbeziehung „nach oben“ und „nach unten“ stehen. Diese kann unterschiedlich ausgestaltet sein.

Der römische Textentwurf bestimmt den Status der Bischofskonferenz allzu einseitig nur im Verhältnis zu den Ortsbischofen, nicht jedoch im Verhältnis zu anderen intermediären Instanzen und zur römischen Kurie. Herausgestellt wird vor allem die „Hilfsfunktion“ gegenüber den Einzeldiözesen; von einer Hilfsfunktion für den Heiligen Stuhl ist nicht die Rede, obwohl eine solche für die Kirche von großer Bedeutung wäre. Wenn sich demgegenüber die römischen Organe häufig stärker ihrer Nuntiatoren als der

¹ So das überraschend einmütige Ergebnis des internationalen Kolloquiums über die Natur der Bischofskonferenz in Salamanca (3. bis 8. Januar 1988). Die Ergebnisse sind auf spanisch, französisch, italienisch und englisch veröffentlicht. Außerdem liegt eine darauf aufbauende deutsche Publikation vor: H. Müller – H. J. Pottmeyer (Hrsg.), a. a. O. (siehe die Anm. zum Titel).

Organe der Bischofskonferenz bedienen, um sich z. B. über nationale und örtliche Verhältnisse zu informieren, so verweist dies auf einen „blinden Fleck“ des gegenwärtigen kirchlichen Selbstverständnisses: Die Organe des Heiligen Stuhls, also die päpstliche Kurie wie auch die Legaten, sind kein Thema der Ekklesiologie, und auch ihr Verhältnis zu den Ortsordinarien und deren Zusammenschlüssen in den Bischofskonferenzen ist wenig geklärt. Sie partizipieren ihrem Selbstverständnis nach an der hoheitlichen Gewalt des Papstes, insofern sie sich ausschließlich als Hilfsorgane seines Leitungsamtes verstehen. Diese *staatsanaloge Konstruktion* wird jedoch in dem Maße theologisch fragwürdig, als die Komplexität der kirchlichen Leitungsaufgaben ihnen de facto eine zunehmende Handlungsautonomie beschert und den Ortsbischöfen eine De-facto-Abhängigkeit von administrativen Verfahren und häufig undurchschaubaren Entscheidungsvorgängen erwächst, die mit dem Grundgedanken einer *communio hierarchica* zwischen Papst und Bischofskollegium in Konflikt gerät.

Die Vermutung ist daher nicht von der Hand zu weisen, daß die Empfehlungen der römischen Bischofssynode von 1985, es solle erstens der theologische Status der Bischofskonferenzen und insbesondere die Frage ihrer Lehrautorität geklärt und vertieft begründet werden, und es solle zweitens geprüft werden, inwieweit und in welchem Sinne das Subsidiaritätsprinzip auch auf die innerkirchliche Ordnung anwendbar sei, auch die erfahrbaren Spannungen zwischen zentralistischen Methoden der Problembearbeitung und den vielfältigen, situativ bedingten Erfahrungen und Problemdeutungen vor Ort reflektieren.

2. Zur Bedeutung von Kompetenzfragen und Kommunikationsstrukturen in der Kirche

Der römische Textentwurf weist auf drei „mögliche Gefahren“ hin, um deren Vermeidung sich die Bischofskonferenzen selbst bemühen sollen: a) sich in bürokratische Entscheidungsstrukturen zu verwandeln, die glauben machen, die einzelnen Bischöfe wären bloß ihre ausführenden Organe; b) mit dem Gewicht häufiger Entscheidungen die

psychologische Freiheit der Bischöfe einzuschränken, die sich so veranlaßt sehen könnten, die eigene Berechtigung und Verpflichtung zu opfern, in Gemeinschaft mit der eigenen Priesterschaft die Probleme ihrer Einzelkirche zu lösen; c) kirchliche Stellen entstehen zu lassen, die eine ungeziemende Autonomie gegenüber dem Apostolischen Stuhl beanspruchen.

Diesen Gefahren sind aber auch die zahlreichen Verwaltungseinheiten (Dikasterien) der römischen Kurie ausgesetzt, auf die ja die spezifische, geistvermittelte Autorität des Petrusamtes nicht bruchlos zu übertragen ist. Hier müßte deutlicher unterschieden werden zwischen jenen Materien, die aufgrund des spezifischen Petrusamtes die Leitung und die Einheit der Kirche als ganzer unter dem Gesichtspunkt ihres apostolischen Auftrages betreffen, und jenen Materien, die sich aufgrund praktischer Bedürfnisse oder auch nur geschichtlicher und kirchenrechtlicher Vorgaben zum Gegenstand innerkirchlicher Entscheidungen entwickelt haben. In diesem für die alltägliche Kirchnerfahrung weit einflußreicheren Bereich, der nur einen indirekten Bezug zu den zentralen Aufgaben der Verwaltung der Sakramente und der Verkündigung des Wortes hat, erhebt sich vor allem die Frage nach der angemessenen Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen organisatorischen Einheiten der Kirche.

Die erwähnten „möglichen Gefahren“ stellen aber nicht ein Spezifikum der Bischofskonferenzen, sondern ein Problem der gesamten modernen Kirchenstruktur dar. Die Entwicklung der Kommunikations- und Organisationsmittel erlaubt heute auch der Kirche ein Maß an organisatorischer Komplexität, das in früheren Epochen praktisch unmöglich, ja undenkbar war². Da die organisatorische Komplexität sowohl das Phänomen der Hierarchie als auch die sozialen Beziehungen im Sinne wachsender Unpersönlichkeit verändert, sind diese gesellschaftlich indu-

² Erst die technisierten Verkehrs- und Kommunikationsmittel der Neuzeit haben die Möglichkeiten einer weitgehenden organisatorischen Einheit der Kirche eröffnet: Die überregionalen Kontakte werden zur Routine, immer größere Informationsmengen werden bewegt und immer detailliertere zentrale Regulierungen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung werden grundsätzlich möglich.

zierten Veränderungen auch theologisch, insbesondere ekklesiologisch bedeutungsvoll: „Communio“ als erfahrbare Gemeinschaft wird im Gefolge dieser Entwicklungen immer unwahrscheinlicher, soweit nicht spezifische Vorkehrungen getroffen werden. Wenn es richtig ist, daß „die Kirche . . . als göttliche Institution zugleich eine Institution menschlicher und christlicher Freiheit [ist] und als solche Modellcharakter besitzen [muß]“³, wenn also das soziale Erscheinungsbild von Kirche sichtbares Zeichen ihrer communio-Struktur sein soll, stellt ihr zunehmender Organisationsgrad eine erhebliche Herausforderung an Selbstverständnis und Kirchenpraxis dar.

Wie dieser Herausforderung entsprochen werden kann, machte das Zweite Vatikanische Konzil deutlich, das in quantitativer wie in organisatorischer Hinsicht alle bisherigen Dimensionen gesprengt hat. Dennoch brachte das Konzil eine außerordentliche und tiefgreifende *Gemeinschaftserfahrung* für die teilnehmenden Bischöfe, in welcher das Prinzip der Kollegialität und die communio-Struktur von Kirche soziale Gestalt annahmen. Der Wille des Konzils ging dahin, solche Gemeinschaftlichkeit der Konsensfindung zum Strukturprinzip kirchlicher Kommunikation zu erheben.

Die Gemeinschaftserfahrung des Bischofskollegiums

Dieser Gedanke wird auch im römischen Textentwurf aufgenommen, wenn die Bedeutung der Vollversammlung der Bischöfe gegenüber den ständigen Organen und Ausschüssen der Bischofskonferenz betont wird: „Bei der Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Versammlung muß jedem Mitglied der Bischofskonferenz die konkrete Möglichkeit geboten sein, die eigene Meinung zu den diskutierten Themen vorzutragen und sie in einem vertiefenden Dialog mit der der anderen Bischöfe zu klären.“ Hier wird also *ein spezifischer Stil von Kommunikation und Beratung gefordert*, der sich von den tendenziell unpersönlichen Formen arbeitsteiliger, bürokratischer Organisationen grundsätzlich unterscheidet. Und es

³ W. Kasper, Art. Katholische Kirche I, in: Staatslexikon, III (1987), 330.

werden auch (zu recht!) Vorkehrungen wie qualifizierte Mehrheiten, ja der Vorrang des Konsenses vor der Mehrheitsentscheidung gefordert, um dem gemeinschaftlichen Charakter der Bischofskonferenz größeres Gewicht zu verleihen. Das ist allerdings ein sehr zeitaufwendiges Verfahren. Doch die kollegiale Form der Entscheidungsfindung läßt sich durch die Bildung von Ausschüssen und Kommissionen rationalisieren, wie nicht zuletzt die großartige Organisationsleistung des Konzils zeigte. Entscheidend für die Effektivität solcher Arbeit ist allerdings eine kluge Personalauswahl (unter Einschluß hinzugezogener Experten!) und die Klarheit sowie die Fairneß der Verfahrensvorschriften. Der Erfolg des Konzils dürfte nicht zuletzt dadurch bewirkt worden sein, daß beide Konzilspäpste von den ihnen zustehenden Einflußmöglichkeiten nur sparsam Gebrauch machten und weit eher durch inhaltliche Beiträge als durch Empfehlungen oder gar Weisungen auf den konziliaren Prozeß Einfluß nahmen. Indem sie den Einfluß der permanenten kurialen Organe auf den konziliaren Prozeß zurückdrängten, haben sie jene Kreativität erst ermöglicht, die vielfach auch als Walten des Heiligen Geistes interpretiert wird.

Kollegiale Formen der Konsensfindung

unter Anwesenden können allerdings nur dann gelingen, wenn die Themen ausreichend eingegrenzt und hinsichtlich der Zahl so beschränkt sind, daß sie den Aufmerksamkeitsspielraum der Beteiligten nicht allzusehr überfordern. Wenn auch bekanntermaßen nie alle Beteiligten eines Gremiums sich mit den Details aller anstehenden Themen befassen können und dies im Regelfall im Hinblick auf tragfähigen Konsens auch nicht müssen, so bedarf es doch zumindest eines gewissen Ausmaßes an Zeit, Interesse und Aufmerksamkeit, um sich hinsichtlich *grundlegender* Aspekte eines Problems seiner eigenen Stellungnahme zu vergewissern. Dies wiederum wird durch öffentliche Debatten derjenigen Mitglieder eines Gremiums erleichtert, die mit einer bestimmten Thematik enger vertraut sind und häufig bereits an vorbereitenden Gremien mitgewirkt haben. Das Maß ihrer Autorität bzw. des ihnen entgegengebrachten Vertrauens ist da-

bei in der Meinungsbildung häufig ausschlaggebend.

Kollegialorgane werden also in ihrer Entscheidungsfähigkeit leicht überfordert. Und unter dem Gesichtspunkt einer qualifizierten Kollegialität, für die Konsensprozesse und nicht bloße Verfahren der Mehrheitsentscheidung charakteristisch sind, tritt eine solche Überforderung noch weit leichter ein. *Wenn man also Kollegialität bzw. gemeinschaftliche Beratungsformen intakt halten will, so ist eine Zentralisierung von Entscheidungen nur in recht beschränktem Umfange möglich.* Je zentraler ein Gremium, desto vielfältiger sind die Themen, die ihm grundsätzlich zur Entscheidung vorgelegt werden können. Umso wichtiger ist es demzufolge, daß es sich auf die wichtigsten Fragen beschränkt, für die eine zentralisierte Entscheidungsfindung tatsächlich unverzichtbar erscheint. Die wichtigsten Fragen dieser Art sind dann gerade die Regeln, nach denen andere, nachgeordnete Gremien und Einrichtungen für die Behandlung bestimmter Probleme als zuständig erklärt werden, und die allgemeinen Grundsätze, nach denen sich deren Arbeit zu richten hat. Endlich bedarf es zu einer zweckmäßigen Koordination zwischen unterschiedlichen Gremien auch einer Regel, unter welchen Bedingungen bestimmte Ergebnisse nachgeordneter Gremien wiederum vor das übergeordnete Gremium gebracht werden können oder müssen. Damit ist ein Grundprinzip moderner Organisation angesprochen, nämlich die *Hierarchisierung von Entscheidungen*, die in noch stärkerem Maße für die bürokratische Problembearbeitung gilt: Hier wird durch klare Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie durch ein differenziertes System arbeitsteilig zusammenwirkender Kompetenzzuschreibungen versucht, die erfolgreiche Koordination einer Vielzahl von Aufgaben und Leistungen zu ermöglichen⁴.

⁴ Im modernen Staat hat insbesondere die Unterscheidung von legislativen und administrativen Problemen zu einer recht erfolgreichen *Kombination kollegialer und bürokratischer Problembearbeitung* geführt: Während für legislative Akte, welche dann grundsätzlich als Entscheidungsprämissen für die ihnen subsumierbaren administrativen Akte gelten, das Kollegialprinzip (wenngleich zumeist in der abgeschwächten Form der Mehrheitsregel) gilt, haben sich für als administrativ definierte Probleme vor allem bürokratische Bearbeitungsformen durchgesetzt.

Wie wird Kirche zum sichtbaren Zeichen des Heils?

Die Kirche steht vor dem Problem, wie sie die Kräfte ihres Klerus und der gläubigen Katholiken zu einem Zusammenwirken bringen kann, dergestalt, daß sie selbst *als sichtbares Zeichen des Heils* in einer Welt wirksam wird, die sich selbst immer stärker *in Differenz* zu ihrer religiösen Herkunft versteht. Dabei sind die sozialen Vorbedingungen und die Organisationsmittel von Land zu Land außerordentlich verschieden, und auch innerhalb ein und desselben Landes können die Bedingungen der Ausübung des pastoralen Auftrags der Kirche sehr unterschiedlich sein, z. B. zwischen Stadt und Land, unterschiedlichen ethnischen Bevölkerungsgruppen und verschiedenen sozialen Klassen. Auch wenn der Dienst an der Einheit oberste Richtschnur kirchlichen Handelns bleibt und sich auch in seiner pastoralen Ausprägung im Sinne wachsender Verständigungsmöglichkeiten zwischen häufig in Spannung oder gar Feindschaft lebenden Bevölkerungsgruppen manifestieren sollte, bleibt doch die unübersehbare Vielfalt der kulturellen und sozialen Bedingungen der Glaubensvermittlung ein *konstitutives* Element aller pastoralen Aktionen der Kirche. – Für die Kirche stellt sich also die Frage, inwieweit sie sich in dieser Hinsicht den modernen Gegebenheiten anpassen kann, ohne gleichzeitig die spezifischen Momente ihrer eigenen Sozialgestalt, die ihrem geistlichen Auftrag entsprechen müssen, in Frage zu stellen.

Eine der zentralen Aufgaben der Kirche besteht in der Sicherstellung der Weitergabe dieses Glaubens von Generation zu Generation. Die Kirche ist also darauf angewiesen, immer neue Mitglieder zu gewinnen, d. h. sie von ihrem Glauben zu überzeugen, und zwar so, daß dieselben ihrerseits bereit und motiviert sind, diesen Glauben gegenüber Dritten zu bezeugen und durch dieses Zeugnis plausibel zu machen. Unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen trägt der Akt der Glaubensannahme einen weit stärker freiwilligen Charakter und setzt im höheren Maße Überzeugungsprozesse voraus, als dies unter älteren gesellschaftlichen Bedingungen erforderlich war. Der-

artige Überzeugungsprozesse sind in weit stärkerem Maße auf personale, dialogische Sozialbeziehungen angewiesen, als die soziokulturell verfestigten, gruppenmäßigen Tradierungsformen früherer Zeiten⁵.

Es entspricht also durchaus sozialwissenschaftlichen Einsichten, wenn das II. Vatikanische Konzil erklärt: „Es geht um die Rettung der menschlichen Person, es geht um den rechten Ausbau der menschlichen Gesellschaft. Der Mensch also, der eine und ganze Mensch, mit Leib und Seele, Herz und Gewissen, Vernunft und Willen, steht im Mittelpunkt unserer Ausführungen“ (GS 3). Aus diesen Hinweisen ergibt sich, daß die Glaubwürdigkeit der Kirche, aber auch die Effektivität ihrer Tradierungsprozesse entscheidend davon abhängt, inwieweit es ihr in ihrer Sozialgestalt gelingt, das Moment der Personalität der Menschen erfahrbar zum Tragen zu bringen. Insoweit sich die Kirche zur Rationalisierung ihrer Leitung auf anonymisierende Prozesse verläßt, wie sie im Rahmen moderner Staaten durch Verknüpfung von Rechtsordnung und Bürokratisierung die Regel geworden sind, gefährdet sie das Proprium ihrer Sozialgestalt, ihren möglichen kollektiven Zeugnischarakter und unter bestimmten Bedingungen auch ihre Fähigkeit zur Weitergabe des Glaubens⁶.

⁵ Vgl. F.-X. Kaufmann, Kirche begreifen. Analysen und Thesen zur gesellschaftlichen Verfassung des Christentums, Freiburg i. Br. 1979, bes. S. 165ff.

⁶ Diese These wird insbesondere im deutschen Katholizismus, dessen „Betrieb“ ohne ein hohes Maß an effektiver Verwaltungstätigkeit überhaupt undenkbar wäre, auf Widerspruch stoßen. Es ist auch nicht zu übersehen, daß in der Konsequenz dieser These ein zentralistischer Einzug von Kirchensteuermitteln durch staatliche Stellen als problematisch erscheint, weil er den Gläubigen den Dienstcharakter ihrer finanziellen Leistungen für die Kirche verschleiert und zudem den Erfahrungsraum des Kirchlichen, nämlich die Kirchengemeinde, auch in praktischen Dingen von übergeordneten Entscheidungen abhängig macht. De facto gibt es kaum kollektive Verantwortung auf der Gemeindeebene, ganz im Gegensatz z. B. zum amerikanischen Katholizismus, wo das Funktionieren kirchlicher Einrichtungen vom fortgesetzten erfahrbaren Einsatz der Gemeindeglieder abhängt. Es bleibe dahingestellt, ob die merkwürdige Diskrepanz zwischen der in der Welt nahezu einmaligen infrastrukturellen Ausstattung des Katholizismus und seiner geringen missionarischen Dynamik in der Bundesrepublik nicht auch mit diesen hier nur anzu deutenden Strukturvorgaben zusammenhängt.

3. Die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für die Struktur der Kirche

In Reaktion auf die zentralistischen Übersteigerungen staatlicher Steueransprüche hat die katholische Kirche ein Sozialprinzip formuliert, das auch für die kirchlichen sozialen Ordnungen hilfreich sein kann: das zuerst in der Enzyklika „Quadragesimo Anno“ (1931) von Papst Pius XI. formulierte Subsidiaritätsprinzip. Sein wesentlicher Inhalt:

a) Das Individuum bzw. die menschliche Person und ihre Existenzmöglichkeiten sind Ziel oder Zweck aller sozialen Ordnung. Daraus folgt, daß alles, was der oder die einzelne aus eigener Kraft tun kann, nicht zum Gegenstand kollektiver Vorkehrung werden soll.

b) Was kleinere und untergeordnete soziale Einheiten bewirken und leisten können, darf nicht größeren und übergeordneten gesellschaftlichen Einheiten zur Aufgabe gemacht werden.

c) Umfassende gesellschaftliche Einheiten haben die Pflicht, den hierarchischen Aufbau der Gesellschaftsordnung in der Weise zu berücksichtigen, daß sie die Leistungsfähigkeit kleiner Einheiten unterstützen, ohne ihnen ihre Aufgaben und Kompetenzen zu entziehen.

In der hier wiedergegebenen Formulierung ist das Subsidiaritätsprinzip nur als Richtschnur für soziale Verhältnisse geeignet, in denen *eindeutige* hierarchische Überordnungs- und Unterordnungsverhältnisse bestehen, wie dies dem Selbstverständnis der kirchlichen Amtsträger, insbesondere jedoch der römischen Kurie, noch weitgehend entspricht. Unter den Bedingungen gesteigerter gesellschaftlicher Komplexität, wie sie für entfaltete Industriegesellschaften charakteristisch ist, wurde die Vorstellung eines hierarchischen Aufbaus der Gesellschaftsordnung selbst obsolet. Als *Beweislastregel*⁷ ist das Subsidiaritätsprinzip aber auch unter vergleichsweise komplexen Sozialverhältnissen noch durchaus brauchbar: Es stellt dann eine Regel dar, derzufolge der jeweils übergeordneten Instanz die Pflicht

⁷ Vgl. O. v. Nell-Breuning, Solidarität und Subsidiarität im Raum von Sozialpolitik und Sozialreform. In: Sozialpolitik und Sozialreform, hrsg. von E. Boettcher, Tübingen 1957, 213–226, hier 225.

obliegt, die Notwendigkeit einer „Höherzung der Kompetenzen“ zu begründen, während die Vermutung für die Zuständigkeit des „kleineren Lebenskreises“ spricht. Das Subsidiaritätsprinzip ist Ausdruck der Einsicht, daß dezentrale, personnähere Lösungen gegenüber zentralisierenden und damit fast notwendigerweise stärker anonymisierenden Verfahren und Lösungen sozial-ethisch vorzuziehen sind.

Hierarchie – Gegenprinzip zur Subsidiarität?

Angesichts des theologisch begründeten hierarchischen Charakters der katholischen Kirche könnte eingewandt werden, daß Hierarchie ein Gegenprinzip zum Subsidiaritätsprinzip sei, weshalb dasselbe für den Bereich der Kirche nicht anwendbar sei. Dieses Argument wird m. W. selten so direkt vorgebracht, findet sich aber implizit in den sehr weitgehenden Steuerungs- und Entscheidungsansprüchen der römischen Kurie wieder. Demgegenüber ist festzuhalten, daß der Jurisdiktionsprimat des Papstes nur bedeutet, daß ihm die letzte Entscheidung über die Kompetenzverteilung, also die *Kompetenzkompetenz*, zusteht. Die Verteilung der Kompetenzen selbst jedoch ist Frage der Klugheit, der Regierungskunst und vor allem der Verantwortung gegenüber dem Auftrag der Kirche in dieser Welt. Diese Verantwortung impliziert nach dem Gesagten auch die Respektierung des Subsidiaritätsprinzips.

Im römischen Textentwurf wird eine Beachtung des Subsidiaritätsprinzips im Verhältnis von Einzelbischof zur Bischofskonferenz erkennbar; aber es wird die Frage umgangen, was sich aus dem Subsidiaritätsprinzip für das Verhältnis der nationalen Bischofskonferenzen zur römischen Kurie ergibt. Es spricht vieles dafür, daß zahlreiche von römischen Dikasterien wahrgenommene Aufgaben in effektiverer und insbesondere der Gemeinschaft regionaler und lokaler Kirchen förderlicherer Weise durch die Bischofskonferenzen bzw. Einzeldiözesen wahrgenommen werden könnten.

Trotz konziliarer Korrektive – Zunahme der Zentralisierung

Entsprechende Korrektive wurden vom II. Vatikanischen Konzil zwar entwickelt, in-

dem es die Bedeutung des Volkes Gottes und der Laien im besonderen im Verhältnis zu derjenigen des kirchlichen Amtes herausgearbeitet und die gleiche Ursprünglichkeit von Bischofsamt und Papstamt und deren „*communio hierarchica*“ in Fortführung des Verhältnisses von Apostelkollegium und Petrusamt betont hat. Auch hat die Revision des kirchlichen Gesetzbuches erkennbare Fortschritte im Sinne einer stärkeren Anerkennung des Subsidiaritätsprinzips gebracht. Gleichzeitig haben aber die *Zentralisierungstendenzen* zugenommen. Als Beispiel sei das Problem der Personalselektion genannt: Hochschullehrer der Theologie z. B. bedürfen heute einer Zustimmung Roms, und es wäre technisch durchaus möglich, mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung einen Informationspool über alle wissenschaftlich arbeitenden Theologen zu schaffen und diesen auch mit entsprechenden Informationen über Lebenswandel, Orthodoxie der theologischen Lehre usw. zu versehen. Rein technisch würde dies die heute ja durchaus zeitraubenden und zu unerwünschten Verzögerungen führenden Verfahren abkürzen können. Es ist aber offenkundig, daß die Informationen, die in solchen Zusammenhängen gespeichert werden könnten, stets nur eine Auswahl darstellen, die von denjenigen gesteuert wird, welche die Informationen sammeln und bewerten. Der Prüfungsprozeß ist schon heute weitgehend undurchschaubar, er würde sich aber im Falle des Einsatzes entsprechender Datenverarbeitungsmittel noch weiter anonymisieren und die Vertrauenswürdigkeit kirchlicher Instanzen weiter aushöhlen. – Man sollte diese Kompetenz den Ortsbischöfen zurückgeben und in Konfliktfällen eine Prüfung auf der Ebene der Bischofskonferenz vorsehen.

Ebenso fragwürdig erscheint die Art und Weise, wie in manchen Ländern die Bestimmung der Bischöfe gehandhabt wird. Zwar ist es verständlich, daß der Heilige Stuhl darauf hinwirkt, daß ältere Mitwirkungsrechte *des Staates* an der Entscheidung für die Besetzung von Bischofsstühlen aufgegeben werden. Das kann aber doch nicht heißen, daß damit die Mitwirkungsrechte *der Ortskirchen* und derjenigen Bischöfe, welche mit dem neuen Amtsinhaber in einem kollegia-

len Verhältnis zusammenarbeiten sollen, auf bloße Anhörungsrechte reduziert werden dürfen. Vielmehr ist es nunmehr erforderlich, *ihnen* und überhaupt den Ortskirchen stärkere Mitwirkungsrechte zuzugestehen, um das Vertrauensverhältnis vor Ort zu stärken und den Eindruck unkontrollierbarer Einflußnahmen oder römischer Willkür, wie er zuletzt bei Bischofsnennungen in Österreich und der Schweiz entstanden ist, zu verhindern⁸.

An diesen Beispielen wird das Wirken des Subsidiaritätsprinzips deutlich: Es fordert ein bestimmtes Maß an Vertrauen hinsichtlich der Rechtgläubigkeit und Klugheit der Ortskirchen und ihrer Zusammenschlüsse in Bischofskonferenzen. Nur im Falle erwiesener Abweichungen von Prinzipien des kirchlichen Lebens oder äußerer, insbesondere politischer Beschränkungen der orts- und regionalkirchlichen Handlungsfreiheit sollen Eingriffsrechte des Heiligen Stuhls vorgesehen werden. Diese Grundsätze entsprechen auch organisationstheoretischen Einsichten: Je komplexer die Aufgaben und Entscheidungssituationen werden, um so mehr werden streng hierarchisch aufgebaute Organisationen dadurch überfordert, so daß mit wachsenden Verzögerungen und einer Qualitätsverschlechterung der Entscheidungen gerechnet werden muß. Deshalb wird eine stärkere Dezentralisierung von Entscheidungen und eine Delegation von Kompetenzen empfohlen, wobei gleichzeitig Regeln bestimmen, in welchen Ausnahmefällen übergeordnete Instanzen an der Entscheidungsfindung beteiligt werden müssen.

Die heutigen Möglichkeiten technischer Zentralisierung von Entscheidungen führen in ihrer Konsequenz zu einem verbreiteten Mißtrauen, das heute auch mit Bezug auf kirchliche Entscheidungen zunimmt. Das entscheidende Moment ist dabei die Intransparenz hochorganisierter Entscheidungsstrukturen und das Fehlen von Partizipationsmöglichkeiten. Das sozialetische Prin-

zip der Subsidiarität, welches auf allen Ebenen kirchlichen Handelns, also z. B. auch auf der innerdiözesanen Ebene, Beachtung verdient, stellt ein Element christlicher Weisheit dar, dessen Zweckmäßigkeit durch die Sozialwissenschaften bestätigt wird. Seine mangelnde Beachtung im innerkirchlichen Raum kann sich durch zunehmende Entfremdung zwischen örtlicher, überörtlicher und zentraler Ebene des Kirchenlebens rächen.

Praxis

David Seeber

Katholischer Journalismus und kirchliches Amt

Nach einleitenden Gedanken über sein Selbstverständnis als Journalist und über sein Verständnis journalistischer Berufsethik geht Seeber auf die gegenwärtigen tiefen Störungen im Verhältnis zwischen Kirche und Journalistik ein. Seine Reflexionen über dieses Verhältnis münden in der These, daß die Aufgabe sorgfältiger und nachfragender Begleitung in Zeiten zentralistischer Überwältigung des kirchlichen Lebens schwieriger, aber auch dringlicher als sonst sei. red

Die Verantwortung katholischer Publizistik angesichts sich verschärfender kirchlicher Zentralisierungs- und Disziplinierungstendenzen: Das Thema wurde mir so gestellt. Ich nähere mich ihm mit einigem Widerstreben. Das hängt mit vielem zusammen: zuvorderst mit meinem Selbstverständnis als Journalist. Ich gehöre nun einmal zu denen, die ihr Metier in erster Linie *handwerklich* betrachten. Ein Handwerker, der etwas auf sich hält und an seinem Geschäft interessiert ist, weiß im allgemeinen, was er dem Kunden schuldet: solide Arbeit, halbwegs wert- und verwendbare Produkte, Vermeidung von Kunstfehlern bei der Herstellung und – im Rahmen des Menschenmöglichen – Einhaltung von Lieferfristen, wobei auch das Design halbwegs stimmen sollte.

⁸ Davon unberührt muß selbstverständlich das grundsätzliche Recht der Gesamtkirche bleiben, in Fällen offenkundiger Abweichung ganzer Orts- oder Regionalkirchen bzw. ihrer Leitung von den Grundsätzen des kirchlichen Glaubens und Lebens einschneidende Maßnahmen bis hin zur Amtsentsetzung zu ergreifen.